

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 7****Memmingen, 29. April 2005****47. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
27.04.2005	Bekanntmachung über die Zustellung eines Vorbescheides nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau eines SB-Warenhaus in SB-Markt und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Donaustrasse 14 / An der Neumühle 5, Flur-Nr. 1335/0, 1337/0, 1343/0, 1351/6, Gemarkung Memmingen	50
27.04.2005	Bekanntmachungshinweis Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Woringen Gruppe	52

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung eines Vorbescheides
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Umbau eines SB-Warenhaus
in SB-Markt und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Donaustrasse 14 / An der
Neumühle 5, Flur-Nr. 1335/0, 1337/0, 1343/0, 1351/6, Gemarkung Memmingen

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 14.04.05 den Vorbescheid zum Umbau best. KOMM-Markt in SB-Markt und Begegnungsstätte auf dem Grundstück Donaustrasse 14 / An der Neumühle 5, Flur-Nr. 1335/0, 1337/0, 1343/0, 1351/6, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil des Vorbescheides lautet:

Bauvorhaben: Umbau eines SB-Warenhauses in SB-Markt und Begegnungsstätte
Baugrundstück: Donaustrasse 14 / An der Neumühle 5, Flur-Nr. 1335/0, 1337/0, 1343/0, 1351/6, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen erlässt folgenden

V o r b e s c h e i d :

Der Umbau am bestehenden SB-Warenhaus (ehem. KOMM-Markt) - EG: Verkaufsebene, Läden, OG: Kulturelle und religiöse Begegnungsstätte, Gebetsraum - auf dem Grundstück Donaustraße 14 / An der Neumühle 5, Flur-Nr. 1335/0, 1337/0, 1343/0, 1351/6, Gemarkung Memmingen gemäß der Voranfrage vom 16.02.2004 ist unter nachstehenden Bedingungen genehmigungsfähig:

- a) Der Zugang zum Obergeschoss über die Donaustraße ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zulässig. Die Verkehrssituation lässt eine Erschließung über die Donaustraße mit Überfahren des Geh- und Radweges sowie der Behinderung des fließenden Verkehrs nicht zu. Die unmittelbare Zuordnung des Ein- und Ausganges des Obergeschosses zur Zufahrt und zu den Stellplätzen - d. h. die Erschließung ausschließlich über die Erdgeschosssebene - ist zwingend notwendig, entsprechende bauliche Maßnahmen wie Treppenanlagen, Aufzug etc. sind erforderlich.
- b) Stellplätze an der Donaustraße sind nicht möglich. Durch bauliche Maßnahmen ist eine Grundstückszufahrt zu unterbinden. Eine Eingrünung ist vorzunehmen.
- c) Die Andienung des Erdgeschosses (Einzelhandel) hat über die Stellplatzebene zu erfolgen.
- d) Die Erschließung (Zu- und Abfahrt) des Grundstücks hat ausschließlich über die südliche Brücke von der Saarlandstraße aus zu erfolgen.

- e) Die Gebetsräume dürfen ausschließlich zu religiösen Zwecken genutzt werden. Eine gastronomische Nutzung ist im Gebäude ausgeschlossen.
- f) Die Nutzung der Außenflächen ist auf die Erschließung und Parkierung begrenzt. Weitere Nutzungen im Außenbereich sind unzulässig.
- g) Gebetsrufe nach außen sind nicht zulässig.
- h) Entlang der Memminger Ach ist eine Intensivierung des bestehenden Grünstreifens ggf. durch Ausweitung/Ausbuchtung in den Stellplatzstreifen herzustellen. Eine entsprechende Darstellung hat im Bauantrag zu erfolgen.
- i) In einem konkreten Bauantrag sind Versammlungsstättenverordnung und Verkaufsstättenverordnung zu beachten. Die Barrierefreiheit gemäß Bayer. Bauordnung ist zu gewährleisten. Ein Brandschutzkonzept ist vorzulegen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Verfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 209 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung des Vorbescheides vom 14.04.05 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 27. April 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachungshinweis
Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Woringer Gruppe

Die Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 10. März 2005 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 19. April 2005 auf Seite 73 bekannt gemacht.

Memmingen, 27. April 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 52